

Vereinheitlichung der Rechnungslegung

8.1 Europäische Initiative zur Vereinheitlichung der Rechnungslegung

Global tätige Unternehmen sind bei der Deckung ihres Eigen- und Fremdkapitalbedarfs zunehmend auf die internationalen Kapitalmärkte angewiesen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Effizienz dieser Märkte sind die Aussagekraft und die Vergleichbarkeit der Jahresabschlussinformationen und damit das Bestehen einheitlicher, vergleichbarer Rechnungslegungs- und Publizitätsvorschriften.

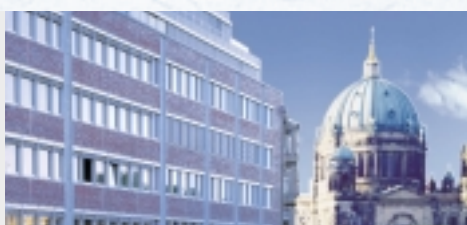
Vor diesem Hintergrund hat die Europäische Kommission im Februar 2001 den Entwurf für eine neue bilanzrechtliche Regelung, für die „Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsgrundsätze“, veröffentlicht. Danach sollen diejenigen europäischen Unternehmen, die auf einem geregelten Markt notiert sind, ab 2005 verpflichtet werden, ihren Konzernabschluss auf der Grundlage der International Accounting Standards (IAS) zu erstellen. Die IAS erobern damit die europäische Konzernrechnungslegung.

Deutsche Unternehmen, die bereits seit 1998 einen IAS- oder US-GAAP-Kon-

zernabschluss mit befreiender Wirkung aufstellen können, sind bezüglich der Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards in Europa führend. Insoweit wird auch das Vorhaben zur Vereinheitlichung der europäischen Konzernrechnungslegung in Deutschland überwiegend positiv aufgenommen. Sofern Kritik geäußert wird, bezieht sie sich im Wesentlichen auf die vorgesehene Beschränkung der anwendbaren Rechnungslegungsstandards auf die IAS und die inhaltliche Ausgestaltung einzelner IAS-Standards bzw. Standardentwürfe.

8.2 Beschränkung auf die IAS

Die IAS sind noch ein Stück von einem international allgemein anerkannten Regelwerk entfernt, da sie von der US-amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde SEC noch nicht für eine Notierung am dortigen Kapitalmarkt akzeptiert sind. Die von der Europäischen Kommission vorgesehene ausschließliche Anerkennung der IAS würde daher die in den Vereinigten Staaten gelisteten europäischen Unternehmen belasten. Sie müssten neben dem IAS- einen weiteren US-GAAP-Abschluss oder eine ebenfalls sehr aufwendige Überleitungsrechnung erstellen.



Kritik der Kapitalmarktteilnehmer konzentriert sich auf IAS 39

Sollte die vorgesehene Angleichung der US-GAAP mit den IAS oder eine Zulassung der IAS für den bedeutenden US-amerikanischen Kapitalmarkt bis zum Jahr 2005 nicht gelingen, so muss den in den Vereinigten Staaten notierten europäischen Unternehmen eine weitere Anwendung der US-GAAP ermöglicht werden. Den Betroffenen drohen andernfalls Wettbewerbsnachteile gegenüber ihren amerikanischen Konkurrenten. Die von den europäischen Finanzministern in Aussicht gestellte Verlängerung der Übergangsfrist bis 2007 ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung. Ausreichend ist sie jedoch nicht, da die Lösung des Problems lediglich um zwei Jahre verschoben wird.

8.3 Bilanzierung von Absicherungszusammenhängen gemäß IAS 39

Die Kritik der Kapitalmarktteilnehmer an den bestehenden IAS-Standards konzentriert sich auf den so genannten IAS 39, der den Ansatz und die Bewertung von Finanzinstrumenten regelt. Unter Finanzinstrumenten werden dabei nicht nur die klassischen bilanziellen Instrumente wie Kassenbestand, Forderungen, Verbindlichkeiten und Wertpapiere verstanden, sondern auch die Derivate.

Vom Prinzip her soll der Standard es denjenigen Unternehmen, die Derivate zu Sicherungszwecken einsetzen, ermöglichen, den Sicherungszusammenhang auch bilanziell abzubilden. Derivate sind gemäß IAS 39 grundsätzlich zum so genannten Fair Value – zum Zeitwert am Abschluss-

stichtag – zu bewerten. Dagegen müssen die abzusichernden Instrumente entweder weiterhin zu Anschaffungskosten bilanziert werden, oder die entsprechenden Wertveränderungen dürfen bei Ansatz zum Fair Value außerhalb der Gewinn-und-Verlust-Rechnung in einer gewinnrücklagenähnlichen Position bis zur Veräußerung der Instrumente geparkt werden. Aus diesem Grund enthält der Standard Regeln zur Darstellung der kompensierenden Wirkung.

In der Ausgestaltung genau dieser Regeln liegt das Problem des IAS 39. Während das moderne Risikomanagement der Unternehmen üblicherweise eine Netto-Risikoposition auf Portfolioebene ermittelt und diese zumeist durch Derivate absichert, geht der IAS 39 von der Grundvorstellung einer generellen Eins-zu-eins-Beziehung zwischen Grundgeschäft und Derivat (Mikro-Hedge) aus.

Umfangreiche Interpretations- und Implementierungshilfen des Implementation Guidance Committee zum IAS 39 haben diese ökonomisch widersinnige Eins-zu-eins-Regelung zwar zum Teil gelockert. Der wirtschaftliche Erfolg der Absicherungsaktivitäten kann jedoch noch immer nicht adäquat dargestellt werden. Die in den letzten Monaten wiederholt in der Fachpresse erschienenen Berichte zum Einfluss des IAS 39 auf die Höhe der Bankgewinne belegen dies nachhaltig.

Die zweite Schwachstelle dieses Standards besteht in der Behandlung interner

Geschäfte, die von den Unternehmen zur Verbesserung der Risikosteuerung und zur Erzielung eines einheitlichen Marktauftritts eingesetzt werden. Die verschiedenen Unternehmenseinheiten reichen dabei die Sicherungsgeschäfte durch interne Geschäfte an eine am Markt operierende Einheit weiter, die diese Geschäfte dort platziert.

Die Vorteile des Einsatzes interner Geschäfte bestehen darin, dass das Produktmandat bei der Stelle mit der besten Marktkennntnis liegt. Außerdem lassen sich durch die Bündelung der Geschäfte zu marktüblichen Größen und durch Pre-Netting erhebliche Kosten einsparen. Der IAS 39 stellt jedoch äußerst restriktive Bedingungen für die Akzeptanz dieser Geschäfte. Viele Unternehmen stehen damit vor der Frage, inwieweit sie Änderungen in ihren modernen internen Risikomanagement-Strategien vornehmen müssen, um den strengen Bilanzierungsregeln für Sicherungsgeschäfte zu genügen.

8.4 IAS-Standardentwurf zur Einführung von Full Fair Value Accounting

Ein weiterer Kritikpunkt der Marktteilnehmer ist der von der Joint Working Group of Standardsetters im Januar 2001 vorgelegte IAS-Standardentwurf „Financial Instruments and Similar Items“. Der Entwurf, der nach seiner Verabschiedung den IAS 39 ersetzen soll, sieht vor, dass Finanzinstrumente in der Bilanz grundsätzlich mit dem Fair Value zu bewerten und die Wertänderungen

erfolgswirksam in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung zu erfassen sind. Der Hauptunterschied zu dem bisher gültigen, gemischten Bewertungssystem besteht in der erfolgswirksamen Berücksichtigung zinsinduzierter Wertänderungen.

Dieser Standardentwurf birgt eine Reihe von Problemen. Für die Banken besteht das wichtigste Problem darin, dass ein Fair Value Accounting aller Finanzinstrumente die Informationen über die Ertragslage des Bankbuchs verzerren würde. Das Bankbuch umfasst die aus dem Kerngeschäft der Banken resultierenden Finanzinstrumente wie Kredite oder Einlagen, die in aller Regel bis zur Fälligkeit gehalten werden. Der Erfolg der Geschäfte ergibt sich aus der Differenz zwischen kontrahierten Zinsansprüchen und -verbindlichkeiten und nicht, wie im Standardentwurf unterstellt, aus kurzfristigen zinsinduzierten Barwertänderungen. Die Abschlussadressaten, die zwischen diesen fiktiven Opportunitätserfolgen und dem eigentlich relevanten Zinsergebnis nicht differenzieren könnten, würden somit durch die Fair Value-Bewertung des Bankbuchs die Fähigkeit verlieren, den operativen Erfolg in seiner Periodenentwicklung zu verfolgen.

Eine weitere Schwachstelle des Standardentwurfs besteht darin, dass für viele Finanzinstrumente keine liquiden Märkte und damit auch keine Marktpreise existieren, die als bilanzielle Wertansätze geeignet wären. Dies betrifft auch die von den Banken gehaltenen Kredite und Einlagen,

Fair Value Accounting verzerrt Informationen des Bankbuchs über die Ertragslage

die im Durchschnitt etwa 60 % der Bilanzsumme ausmachen. Sollen diese illiquiden Positionen dennoch zum Fair Value bewertet werden, müssten Barwerte berechnet werden, für deren Ermittlung es jedoch keine allgemein anerkannten Bewertungsmodelle gibt. Die Bilanzierenden könnten Veränderungen des Fair Value nur unter Zuhilfenahme subjektiver Annahmen ermitteln. Da kleine Änderungen bei den dabei zu fixierenden Modellparametern bereits große Wertschwankungen und entsprechende Auswirkungen in der Gewinn- und Verlust-Rechnung auslösen würden, ist das vorgesehene Fair Value Accounting eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die Verlässlichkeit und die Vergleichbarkeit der Abschlussinformationen.

Entscheidungsrelevante, verlässliche und vergleichbare Abschlussinformationen sind eine wesentliche Voraussetzung für das Zusammenwachsen und Funktionieren effizienter Kapitalmärkte. Das Vorhaben der EU-Kommission, die Rechnungslegungsvorschriften zu vereinheitlichen, ist daher nachdrücklich zu begrüßen. Die Schwächen des von der Joint Working Group vorgesehenen Full Fair Value Accounting und des bereits geltenden IAS 39 machen jedoch deutlich, dass in der Übernahme internationaler Rechnungslegungsstandards nicht nur Chancen, sondern mitunter auch Risiken stecken. Die erste Konsequenz hieraus ist, dass dem Prozess des Standardsetzens eine noch größere Aufmerksamkeit als bisher gewidmet werden muss.

